

Strassengesetz¹⁾*vom 15. Dezember 1967**Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Botschaft des Staatsrates vom 9. September 1966;
auf Antrag dieser Behörde,

*beschliesst:***1. KAPITEL****Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1. ¹ Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden auf öffentliche Strassen Anwendung; Geltungsbereich

- a) auf Strassen im öffentlichen Eigentum des Staates oder der Gemeinden;
- b) auf Privatstrassen im Gemeingebrauch, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Vorbehalten bleiben die weiteren Bestimmungen des kantonalen Rechts, soweit sie dem vorliegenden Gesetz und der eidgenössischen Strassengesetzgebung, insbesondere dem Bundesgesetz vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen, und ihren Ausführungsbestimmungen nicht widersprechen.

Art. 2.²⁾ Als Bestandteile der Strasse gelten ausser der eigentlichen Fahrbahn alle notwendigen Anlagen zu deren Betrieb, namentlich Brücken, Tunnels und andere Kunstbauten, Trottoirs, Radwege und Radstreifen, Anschlüsse, Parkplätze, Ausweich- oder Haltestellen, Bestandteile der Strasse

¹⁾ Text in der sprachlich bereinigten Übersetzung des auf den 1.1.1987 nachgeführten Sonderdrucks veröffentlicht.

²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Schultern, Böschungen, Stützmauern, Kanäle, Durchlässe, Signale, Schranken und anderes Zubehör.

Art. 3. ¹ Die Kantonalstrassen gehören zu den öffentlichen Sachen des Staates. Eigentum der Strassen und Vermarkung

² Die Gemeindestrassen gehören zu den öffentlichen Sachen der Gemeinde, auf deren Gebiet sie liegen.

³ Die öffentlichen Strassen und ihre Bestandteile müssen auf Kosten des Eigentümers vermarktet werden. An Kreuzungen wird die höher klassierte Strasse auf der ganzen Länge vermarktet.

⁴ Die Eintragung der öffentlichen Wege in das Grundbuch ist durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung geregelt.

A. Planung

Art. 4. ³⁾ ¹ Das kantonale Strassennetz wird im Rahmen der Grundlagen, der Sachpläne, der Planungsziele und des kantonalen Richtplanes im Sinne der Artikel 16 bis 19 des Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) geplant. Kantonales Strassennetz

² Der Staatsrat legt auf der Grundlage dieser Planung periodisch das Arbeitsprogramm für den Bau und Ausbau der Kantonalstrassen fest.

Art. 5. ¹ Das Gemeindestrassennetz wird im Rahmen des Verkehrsrichtplanes für das gesamte Gemeindegebiet geplant (Art.44 RPBG).⁴⁾ Gemeindestrassennetz

² Für die Planung des regionalen Gemeindestrassennetzes sind die Bestimmungen der Artikel 28 ff. RPBG anwendbar.⁵⁾

³ Die Planung des Strassennetzes nach den Absätzen 1 und 2 muss mit jener des kantonalen Strassennetzes übereinstimmen.⁶⁾

Art. 6. Der Gemeinderat benennt die Strassen, Wege und öffentlichen Plätze der Gemeinde. Diese Benennung unterliegt der Genehmigung des Staatsrates. Strassennamen

³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3).

⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

B. Einteilung

Art. 7.⁷⁾ Die öffentlichen Strassen umfassen:

1. die Nationalstrassen;
2. die Kantonalstrassen;
3. die Gemeindestrassen;
4. die Privatstrassen im Gemeingebrauch;
5. die öffentlichen Flurwege und die anderen öffentlichen Gemeindewege.

Einteilung der
öffentlichen
Strassen

Art. 8. Als Nationalstrassen gelten die Strassen, die vom Bund als solche bezeichnet werden. Sie unterstehen der einschlägigen Gesetzgebung.

1. National-
strassen

Art. 9.¹ Kantonalstrassen sind Strassen, die mit Rücksicht auf ihre Bedeutung und Verkehrsdichte vom Grossen Rat durch Dekret als solche bezeichnet werden.

2. Kantonal-
strassen

² Sie werden in Haupt- und Nebenstrassen eingeteilt.

Art. 10.⁸⁾ ¹ Die Funktionen der Hauptstrassen liegen darin, den allgemeinen Durchgangsverkehr zu gewährleisten, das Nationalstrassennetz zu ergänzen und die Hauptorte mit der Hauptstadt sowie die Hauptstädte miteinander zu verbinden, sofern diese Funktion nicht bereits von einer Nationalstrasse gewährleistet wird.

a) Haupt-
strassen

² Eine Kantonalstrasse gilt als Hauptstrasse, wenn sie mindestens einem der funktionellen Kriterien des 1. Absatzes entspricht und wenn ihre bestimmende Fahrzeugbelastung den Mindestwert gemäss Ausführungsreglement übersteigt.

Art. 11.¹ Die Nebenstrassen führen zu einer oder mehreren Ortschaften mit einer gewissen Bedeutung, welche nicht von einer kantonalen Hauptstrasse durchquert werden. Die Nebenstrassen können auch Querverbindungen zu Hauptstrassen sein oder zu einem bedeutenden Fremdenort führen.

b) Neben-
strassen

⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

2...⁹⁾

³ Unter einem bedeutenden Fremdenort versteht man eine Ortschaft, die dem Touristen Hotels, Sportanlagen sowie genügend Parkplätze zur Verfügung stellen kann. Ein solcher Fremdenort muss eine jährliche Mindestzahl an Übernachtungen gestatten (Zeltplätze nicht inbegriffen), und dessen Zufahrtsstrasse muss eine Mindestverkehrsdichte aufweisen. Die Anzahl der Übernachtungen und die Verkehrsdichte werden im Ausführungsreglement festgelegt.¹⁰⁾

Art. 12. ¹ Die Gemeindestrassen dienen dem Binnenverkehr im gesamten Gebiete einer Gemeinde. Sie verbinden Ortschaften, Weiler, Quartiere oder auch Nachbarorte oder eine Kantonalstrasse oder einen Bahnhof. Sie können ebenfalls zu einem Fremdenort, einem Hafen oder Flugplatz führen.¹¹⁾

3. Gemein-
destrassen

2...¹²⁾

³ Der Gemeinderat erstellt das Verzeichnis der Gemeindestrassen und der anderen Teile öffentlicher Sachen, die dem Verkehr offenstehen, und führt es nach.¹³⁾

Art. 13. ¹ Die Privatstrassen im Gemeingebrauch sind Strassen von Privaten oder Körperschaften, die auf privatem Grund gebaut und der Öffentlichkeit zugänglich sind.¹⁵⁾

4. Privatstrassen
im Gemeingebrauch¹⁴⁾

² Sind Strassen mit Hilfe von Beiträgen der öffentlichen Hand zu einem bestimmten land- oder forstwirtschaftlichen Zweck für Gemeingebrauch erstellt worden, so sind nur die Artikel 83 (Unterhalt), 85 (Einschränkung oder Aufhebung des Gemeingebrauches), 122 und 123 (Private Zufahrten), 127 bis 132 (Ausführungsorgane) des vorliegenden Gesetzes anwendbar.

Art. 13a.¹⁶⁾ ¹ Die öffentlichen Flurwege und die anderen öffentlichen Gemeindewege in der Bauzone unterstehen den Bestimmungen der Kapitel IV bis VII dieses Gesetzes. Sie werden als Teil der Grober-

5. Öffentliche
Flurwege, an-
dere Strassen
und Wege

⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986; die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

schliessung für das gesamte Gemeindegebiet, gegebenenfalls der Feinerschliessung, nach den Artikeln 87 ff. RPBG behandelt.

² Die öffentlichen Flurwege und die anderen öffentlichen Gemeindewege ausserhalb der Bauzone, die Reitwege, die unabhängigen Radwege, die öffentlichen Fusswege, die Wanderwege, welche ebenfalls zur Groberschliessung der Gemeinde gehören, unterstehen den Bestimmungen dieses Gesetzes betreffend den Anschluss an öffentliche Strassen, die Signalisation und die Reklame.

³ Zudem sind die Artikel 255, 258 ff. des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch anwendbar.

Art. 14.¹⁷⁾ ¹ Die Kantonal- und Gemeindestrassen werden in Kategorien, die den Begrenzungsgrad ihrer Zugänge bestimmen, eingeteilt:

Beschränkung
der Zugänge

- a) in Strassen, die dem Schnellverkehr für Motorfahrzeuge vorbehalten und an gewissen Punkten zugänglich sind; im allgemeinen weisen sie keine Kreuzungen auf gleicher Ebene auf;
- b) in Strassen, die allen Benützern offen sind, jedoch mit beschränkten privaten und öffentlichen Zugängen;
- c) in andere Strassen, deren Zugänge nicht beschränkt sind, jedoch bewilligungspflichtig bleiben.

² Die Einteilung der Kantonalstrassen wird in den Sachplänen und jene der Gemeindestrassen in den Verkehrsrichtplänen angegeben.

³ Rechtfertigen es die örtlichen Verhältnisse, so können die Bewilligung eines neuen Zugangs und die wichtige Änderung der Benützungsbedingungen eines bestehenden Zugangs abgelehnt oder der Ausführung von besonderen Massnahmen im Sinne von Artikel 3 Abs. 3 und 4 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr und von Artikel 5 des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetz unterstellt werden.

Art. 15.¹⁸⁾ ¹ Wird die Linienführung einer Kantonalstrasse geändert oder verläuft eine Kantonalstrasse parallel mit einer vom Staat gebauten neuen Strasse, so wird die alte Strasse der Gemeinde unentgeltlich im bestehenden Zustand übergeben, sofern sie diese als Gemeindestrasse oder öffentlichen Flurweg zu benutzen wünscht. Trifft dies nicht zu, so wird die alte Strasse ihrer ursprünglichen Bestimmung enthoben und wird Privateigentum des Staates.

Übergang von
Kantonal-
strassen an Ge-
meinden

¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

² Wird eine Kantonalstrasse durch Dekret in eine Gemeindestrasse eingeteilt, so wird sie nach den Erfordernissen des Verkehrs instand gesetzt.

Art. 16. ¹ Wird eine Gemeindestrasse durch Dekret in eine Kantonalstrasse eingeteilt, so ist sie vorher nach den Erfordernissen des Verkehrs instand zu setzen.¹⁹⁾

Übergang von
Gemeindestrassen
an
den Staat

² Der Staat kann ausnahmsweise die Kosten dieser Instandstellung übernehmen, sofern die beteiligten Gemeinden je nach Finanzkraft 40 bis 60 % an die Kosten beisteuern.

C. Zweckbestimmung und Änderung

Art. 17. ¹ Die Strassen, welche vom Staat und von den Gemeinden zur allgemeinen Benützung gebaut werden, stehen mit der Übergabe an den Verkehr im Gemeingebrauch.

I. Zweckbestimmung

² Von den Eigentümern auf ihrem eigenen oder auf fremdem Grund und Boden erbaute Strassen werden durch Gemeinderatsbeschluss bzw. durch Staatsratsbeschluss zum Gemeingebrauch erklärt, sofern die Strasse auf dem Gebiete mehrerer Gemeinden liegt. Das ausdrückliche Einverständnis der Eigentümer und der Berechtigten ist vorausgesetzt. Bevor der Staatsrat seinen Beschluss fasst, hört er die beteiligten Gemeinden an.

³ Die vertragliche Bestellung einer Dienstbarkeit an einer Privatstrasse (Art. 781 ff. ZGB) zugunsten der Gemeinschaft gilt als Zweckbestimmung zum Gemeingebrauch. Dieses Recht kann auf dem Enteignungsweg erworben werden.²⁰⁾

⁴ Die Zweckbestimmung kann auf gewisse Benützungsformen beschränkt werden.

⁵ Die zuständige Behörde und das Verfahren für den Entscheid über die Zweckbestimmung der Bodenverbesserungswege zum Gemeingebrauch richten sich nach dem Gesetz über die Bodenverbesserungen.²¹⁾

Art. 18. ¹ Wird eine Strasse zur allgemeinen Benützung bestimmt, so können die Eigentümer und die Berechtigten ihre Benützung nicht ohne

Folgen der
Zweckbestimmung

¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

²¹⁾ Fassung gemäss Art. 230 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

Bewilligung der Behörde, die sie verfügt hat, unterdrücken oder einschränken.

² Die Zweckbestimmung kann überdies weder durch Eigentümerwechsel noch durch Bestellung dinglicher Rechte oder durch Zwangsvollstreckung geändert oder aufgehoben werden.

Art. 19. ¹ Die Zweckbestimmung, wie sie unter Artikel 17 Abs. 1 vorgesehen ist, kann nur durch die zuständige Behörde (Staatsrat oder Gemeinderat) nach einer 30 Tage dauernden, öffentlichen Auflage gelöscht werden. II. Änderung

² Ohne Anhörung des Eigentümers und der Berechtigten kann die zuständige Behörde die Zweckbestimmung einer Privatstrasse weder ändern noch aufheben.

³ Die zum Entscheid über die Aufhebung der Zweckbestimmung eines Bodenverbesserungsweges zuständige Behörde sowie das entsprechende Verfahren bestimmen sich nach dem Gesetz über die Bodenverbesserungen.²²⁾

2. KAPITEL

Bau und Ausbau der Strassen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 20.²³⁾ ¹ Die öffentlichen Strassen sind entsprechend der Strassenplanung und den technischen und wirtschaftlichen Erfordernissen sowie den Erfordernissen der Sicherheit und des Verkehrs zu bauen und auszubauen. Grundsatz

² Die technischen Eigenschaften der Strassen, besonders jene, welche die Bauart, die Fahrbahnbreite, das Gefälle, die Kurvenradien und die Sichtweiten betreffen, werden durch das Ausführungsreglement festgesetzt.

Art. 21.²⁴⁾ Bei der Planung und beim Bau von Strassen sind andere schützenswerte Interessen, namentlich die Erfordernisse der wirtschaftlichen Nutzung des Grundeigentums, des Gewässer-, Natur- und Land- Schutz verschiedener Interessen ver-

²²⁾ Fassung gemäss Art. 230 des Gesetzes vom 30.5.1990 über die Bodenverbesserungen.

²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

schafts- sowie des Umweltschutzes, soweit als möglich zu berücksichtigen.

Art. 21a.²⁵⁾ Massnahmen zur Beruhigung des Verkehrs können aufgrund einer Orts- oder Quartierplanung, gegebenenfalls aufgrund einer Regionalplanung, getroffen werden.

Massnahmen zur Beruhigung des Verkehrs

Art. 22.¹ Es ist ein zweckmässiger Anschluss an das Strassennetz der Nachbargemeinden anzustreben.

Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden

² Erfordert der Bau oder Ausbau einer Verbindungsstrasse die Zusammenarbeit der Nachbargemeinden, so ist ein Plan der Strasse im gemeinsamen Einvernehmen auszuarbeiten.

³ Die Bestimmungen betreffend die Zweckverbände der Gemeinden bleiben vorbehalten.

Art. 23.¹ Wird der Bau oder Ausbau einer Gemeindestrasse, eines Strassenanschlusses, eines Radweges oder eines Radstreifens notwendig, und können sich die an solchen Arbeiten interessierten Gemeinden nicht einigen, so vermittelt der Oberamtmann von Amtes wegen oder auf Verlangen.²⁶⁾

Von Amtes wegen angeordnete Arbeiten

² Wird über ein bestimmtes Projekt keine Einigung erzielt, so übermittelt der Oberamtmann die Akten dem Staatsrat, der die Ausführung der notwendigen Arbeiten an Ort und Stelle zu Lasten der säumigen Gemeinde anordnet.

³ Diese Vorschriften sind ebenfalls anwendbar, wenn die erforderlichen Arbeiten nur eine einzige Gemeinde betreffen.

Art. 24.¹ Trottoirs, Radwege, Radstreifen und andere Anlagen zum Schutze der Bevölkerung wie Unter- und Überführungen, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und anderer fahrplanmässiger Betriebe, sind zu bauen, wenn die Verkehrsdichte oder die Erfordernisse der Sicherheit dies verlangen.²⁸⁾

Trottoirs und andere Schutzanlagen²⁷⁾

² Die Fusswege, die anstelle der Trottoirs der Fahrbahn entlang führen, können diesen gleichgestellt werden.

²⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

²⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

²⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986; die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

²⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³ Die Beschaffenheit der Trottoirs und anderer Anlagen wird durch das Reglement bestimmt.

Art. 25. ¹ Die Kreuzungen umfassen Abzweigungen, höhengleiche und höhenungleiche Kreuzungen sowie die Anschlüsse von Strassen.³⁰⁾ Strassenkreuzungen²⁹⁾

² Die Kosten für den Bau neuer Kreuzungen fallen zu Lasten der neuen Strasse, inbegriffen die erforderlichen Anpassungen der bestehenden Strasse oder Strassen.³¹⁾

³ Die Sanierungskosten von Kreuzungen werden im Verhältnis des Verkehrs jedes Armes sowie der erhöhten Sicherheit und der jedem zugute kommenden Verbesserung auf die dazuführenden Strassen aufgeteilt. Das Ausführungsreglement legt die Kriterien zur Sanierung und Kostenverteilung sowie des Unterhalts fest.³²⁾

⁴ Die Beteiligten können eine andere Kostenverteilung vereinbaren.

⁵ Bei Streitfällen entscheidet die Baudirektion über die Verteilung.³³⁾

Art. 26. Beim Bau oder bei der Wiederherstellung von Brücken oder Durchlässen fallen die Mehrkosten für die Verbesserung des Wasserlaufes zu Lasten dieser Gewässerkorrektion. Brücken

Art. 27. Die Grundeigentümer müssen zeitweilige Anlagen gestatten, welche für den Bau der Strasse und ihren Schutz gegen Schäden der Natureinwirkungen notwendig sind. Sie sind vorher über die Errichtung dieser Anlagen zu benachrichtigen. Für die daraus entstehenden Schäden wird eine angemessene Entschädigung ausbezahlt. Kommt keine Einigung zustande, so wird die Entschädigung durch den Enteignungsrichter festgesetzt. Vorübergehende Schutzvorrichtungen

Art. 28. ¹ Bei Verkehrsstörungen sind die Anstösser gehalten, ihren Grund vorübergehend für die Aufrechterhaltung des Verkehrs gegen eine Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Kommt über die Entschädigung Verkehrsumleitung

²⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³³⁾ Fassung gemäss Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

keine Einigung zustande, so wird sie vom Enteignungsrichter festgesetzt³⁴⁾.

² Muss eine Strasse für eine Verkehrsumleitung benützt werden, so wird derjenige, der deren Unterhalt übernimmt, vorher in Kenntnis gesetzt. Die eigentlichen Sicherheitsmassnahmen für die Verkehrsumleitung und die Kosten, welche aus dieser Benützung für den Eigentümer der Strasse entstehen, fallen zu Lasten desjenigen, der die Umleitung verursacht.³⁵⁾

Art. 29. Die öffentlichen Strassen dürfen dem Verkehr erst dann übergeben werden, wenn der Stand der Bauarbeiten und die getroffenen Sicherheitsmassnahmen dies erlauben.

Übergabe an
den Verkehr

B. Vorbereitungsarbeiten und vorsorgliche Massnahmen

Art. 30. ¹ Personen, die beauftragt sind, ein Projekt für den Bau, die Korrektur oder den Unterhalt einer Kantonal- oder Gemeindestrasse auszuarbeiten, sind berechtigt, die benötigten Grundstücke zu betreten, daselbst Verflockungen anzubringen, Vermessungen und Sondierungen und alle übrigen zweckdienlichen Vorbereitungsarbeiten vorzunehmen. Die interessierten Personen werden vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder, sofern sie nicht zu zahlreich sind, durch persönliche Anzeige über dieses Vorhaben in Kenntnis gesetzt.

Vermessung,
Sondierung
und
Verflockung

² Die Baudirektion, bzw. die Gemeinde bestimmt im Einvernehmen mit den Eigentümern den Schadenersatz. Kann keine Einigung erzielt werden, so setzt der Enteignungsrichter diese Entschädigung fest.

³ Das Entfernen von Pflöcken, Fixpunkten und dergleichen ist untersagt. Der Verstoß gegen dieses Verbot wird nach Artikel 133 strafrechtlich geahndet.³⁶⁾

Art. 31. ¹ Die Baudirektion ist berechtigt, sich allen Neu- und Umbauarbeiten an Häusern, Tiefbauwerken und Anpflanzungen zu widersetzen, sofern vorauszusehen ist, dass diese Arbeiten den Bau oder die Korrektur einer Kantonalstrasse erheblich erschweren würden.

Zeitliches
Bauverbot

² Das gleiche Recht steht den Gemeinden für die Gemeindestrassen zu.

³⁴⁾ Fassung gemäss Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

³⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³ Die Einsprache wird als hinfällig betrachtet, wenn innert 6 Monaten eine belegte Zone oder der Baugrenzenplan³⁷⁾ nicht öffentlich aufgelegt wurde.

C. Strassenpläne

Art. 32. ¹ Die Strassenpläne umfassen:

Planarten

- a) die Pläne der belegten Zonen;
- b) die Baugrenzenpläne;³⁸⁾
- c) die Ausführungspläne.

² Der Baugrenzenplan³⁹⁾ und der Ausführungsplan können aus ein und demselben Plan bestehen.

Art. 33. ¹ Um die freie Verfügung über den benötigten Boden für den Bau von Kantonal- und Gemeindestrassen zu sichern, kann der Staat, bzw. die Gemeinde, Pläne mit belegten Zonen erstellen.

Pläne von belegten Zonen

² Die Festlegung der belegten Zonen wird in den Gemeinden durch zweimalige Veröffentlichung im Amtsblatt, durch öffentlichen Anschlag und durch Auflegung der Pläne auf der Gemeindeschreiberei bekanntgegeben.

³ Die bereinigten Pläne dieser belegten Zonen liegen auf der Gemeindeschreiberei auf, wo sie eingesehen werden können.

⁴ Die Festlegung der belegten Zonen tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Art. 34. ¹ In den belegten Zonen darf ohne Bewilligung der Baudirektion für eine Kantonalstrasse, des Gemeinderates für eine Gemeindestrasse, kein Neu- und kein Umbau ausgeführt werden, der den Wert des Gebäudes oder des Grundstückes vermehrt.

Wirkungen

³⁷⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

³⁸⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

³⁹⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

² Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn die vorgesehenen Arbeiten den Bau der Strasse nicht erschweren oder verteuern und die Festlegung der Baugrenzen⁴⁰⁾ nicht behindern.

³ Die belegten Zonen werden sogleich nach der öffentlichen Auflage eines Baugrenzen-⁴¹⁾ oder eines Ausführungsplanes aufgehoben, spätestens jedoch 5 Jahre nach deren Errichtung.

Art. 35.⁴³⁾ Der Inhalt des Baugrenzenplanes wird durch die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes über die Baugrenzen geregelt .

Baugrenzen-
plan⁴²⁾

Art. 36. ¹ Für den Bau und die Wiederherstellung einer Kantonal- oder Gemeindestrasse muss ein Ausführungsplan ausgearbeitet werden, der unter anderen Elementen den Abtretungsplan umfasst.⁴⁴⁾

Ausführungs-
plan

² Der Ausführungsplan enthält die genauen Angaben über die Art, die Masse und den Standort des Werkes und dessen Nebenanlagen, über die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen sowie die Einzelheiten technischer Natur.⁴⁵⁾

³ ...⁴⁶⁾

Art. 37.⁴⁷⁾ Die Genehmigung, die Änderung und die Aufhebung der Baugrenzen- und der Ausführungspläne richten sich in sinngemässer Anwendung nach:

Genehmi-
gungsverfahren

- a) Artikel 26 RPBG, wenn es sich um Kantonalstrassen handelt;
- b) den Artikeln 79 bis 82 RPBG, wenn es sich um Gemeindestrassen handelt.

⁴⁰⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

⁴¹⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

⁴²⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art.3).

⁴⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁴⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁴⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

⁴⁷⁾ Fassung gemäss Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 38. ...⁴⁸⁾Ergänzung und
Änderungen an
einem Baulini-
enplan

Art. 39.⁴⁹⁾ ¹ Unbedeutende oder dringende Arbeiten können von der öffentlichen Auflage befreit werden. Das gleiche gilt, wenn ein Baugrenzenplan oder Ausführungsplan im Verlaufe des Verfahrens geringfügig geändert wird.

Befreiung von
der öffentlichen
Auflage

² In diesen Fällen benachrichtigt der Bauherr die beteiligten Eigentümer durch eingeschriebenen Brief und räumt ihnen eine Einsprachefrist von 20 Tagen ein.

Art. 40.⁵⁰⁾ Die Bestimmungen des siebenten Titels über die Enteignung und Entschädigung (Art. 137 bis 142) des Raumplanungs- und Baugesetzes sind auf die Wirkungen der Baugrenzen- und Ausführungspläne anwendbar. Für die Pläne der belegten Zonen ist Artikel 140 Abs. 3 sinngemäss anwendbar.

Wirkung der
Strassenpläne:
Enteignung
Entschädigung*D. Grundstückerwerb*

Art. 41. ¹ Die Grundstücke und Rechte, welche für den Bau oder die Korrektur von Strassen notwendig sind, werden freihändig oder durch eine Güterumlegung erworben.

Erwerbsver-
fahren
I. Grundsatz

² Kommt keine Einigung zustande, so wird das Enteignungsverfahren durchgeführt.

³ Die Umlegung wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Amtsstellen des Staates ausgeführt.⁵¹⁾

⁴ Der Staatsrat kann eine Kommission für Grundstückerwerb bestellen.

Art. 41^{bis}.⁵²⁾ ¹ Die für den freihändigen Landerwerb erforderlichen öffentlichen Urkunden können vom amtlichen Geometer in der von der Gesetzgebung über die Katastervermessung vorgesehenen Form ausfertigt werden, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

^{bis}. Freihändi-
ger Landerwerb
a) Öffentliche
Urkunde

⁴⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

⁴⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁵⁰⁾ Fassung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

⁵¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁵²⁾ Fassung gemäss Art. 165 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

- a) Sie beziehen sich auf Eigentumsübertragungen im Hinblick auf die Zuteilung von Boden zum öffentlichen Gebiet für den Ausbau von National-, Kantonal- oder Gemeindestrassen, öffentlichen Flurwegen, Radwegen oder Radstreifen, Trottoirs und Wanderwegen.
- b) Sie beziehen sich weder auf den Erwerb ganzer Parzellen im Hinblick auf einen Tausch oder eine spätere Umlegung noch auf einen vorsorglichen Erwerb vor der Auflage eines Bauprojektes für eine Strasse, einen Weg oder eine andere Verkehrsverbindung.

² Das gleiche gilt, wenn beim Ausbau von Strassen, Wegen oder anderen Verkehrsverbindungen Parzellen vom öffentlichen ins private Eigentum übertragen werden.

³ Die nach diesem Artikel vorgenommenen Eigentumsübertragungen sind von Grundbuch- und Handänderungsgebühren befreit.

Art. 41^{ter}.⁵³⁾ ¹ Die provisorische schriftliche Vereinbarung zwischen den Eigentümern und dem öffentlichen Gemeinwesen im Hinblick auf den Landerwerb für den Ausbau einer Strasse oder einer anderen Verkehrsverbindung im Sinne von Artikel 41^{bis} Absatz 1 Buchstabe a kann im Grundbuch angemerkt werden.

b) Anmerkungen

² Die Anmerkung wird auf Begehren des öffentlichen Gemeinwesens hin vorgenommen. Eine Kopie der Vereinbarung ist der Anmeldung beizufügen.

³ Die Anmerkung wird vom Grundbuchverwalter bei der Eintragung der Eigentumsübertragung von Amtes wegen gelöscht.

Art. 42.⁵⁴⁾ ¹ Der Erwerb der erforderlichen Grundstücke und Rechte durch Enteignung erfolgt nach dem Enteignungsgesetz und den Bestimmungen des siebenten Titels des Raumplanungs- und Baugesetzes.

II. Enteignung

² Der Enteigner kann jedoch eine vorzeitige Besitzeinweisung erwirken, sobald eine Vermittlung über die Forderungen versucht wurde. Dabei muss der Enteigner nicht beweisen, dass er ohne vorzeitige Besitzeinweisung einen beträchtlichen Schaden erleiden würde.

Art. 43. Das Flurbereinigungsverfahren wird vor allem in Form von Güterumlegungen angewendet, wie dies im eidgenössischen und kantonalen Gesetz über die Nationalstrassen, im kantonalen Gesetz über die

III. Flurbereinigungsverfahren

⁵³⁾ Fassung gemäss Art. 165 des Gesetzes vom 2.2.1988 über die Katastervermessung.

⁵⁴⁾ Fassung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

Bodenverbesserungen und im Raumplanungs- und Baugesetz⁵⁵⁾ vorgesehen ist.

E. Ausführung der Arbeiten

Art. 44. ¹ Die Ausführung der Bau- und Ausbauarbeiten an Kantonalstrassen wird vom Staatsrat angeordnet.

Zuständigkeit
I. Kantonalstrassen

² Die Ausschreibung und die Bauleitung obliegen dem Strassen- und Brückendepartement.

³ Der Staatsrat vergibt die Arbeiten.

Art. 45.⁵⁶⁾ ¹ Die Ausführung der Bau- und Ausbauarbeiten an Gemeindestrassen wird vom Gemeinderat angeordnet, gegebenenfalls vom Vorstand des Zweckverbandes der beteiligten Gemeinden.

II. Gemeindestrassen

² Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden betreffend die Zuständigkeit der verschiedenen Behörden in Finanzsachen sind vorbehalten.

F. Bau- und Ausbaukosten der Kantonalstrassen

Art. 46. ¹ Die Bau-, Korrektions- und Instandstellungskosten der Kantonalstrassen werden vom Staat mit Beteiligung der Gemeinden getragen.

I. Kostentragung

² Diese Beteiligung umfasst:

- a) für sämtliche Gemeinden: 15 % der Gesamtkosten, nach Abzug der Bundesbeiträge für Hauptstrassen und allfälliger Beteiligungen Dritter;
- b) für die Gemeinden mit Kantonalstrassen: zusätzlich zur Beteiligung nach Buchstabe a einen Teil der Kosten der an Strassenstrecken innerorts ausgeführten Arbeiten, der für jede Gemeinde nach einem besonderen Prozentsatz berechnet wird.

³ Eine Gemeinde mit Kantonalstrasse ist eine Gemeinde, in der eine oder mehrere Ortschaften von einer Kantonalstrasse durchquert werden.

⁵⁵⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

⁵⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Art. 47. ¹ Die Kosten, die nach Artikel 46 Abs. 2 Buchstabe a von sämtlichen Gemeinden zu tragen sind, werden wie folgt verteilt:

a) Verteilung auf sämtliche Gemeinden

- a) 25 % im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung gemäss der letzten eidgenössischen Volkszählung;
- b) 25 % im Verhältnis zur ansässigen Bevölkerung, multipliziert mit einem Faktor, der umgekehrt proportional zu der vom Staatsrat vorgenommenen Klasseneinteilung der Gemeinden ist;
- c) 25 % im Verhältnis zur Anzahl der Kilometer der Kantonalstrasse auf dem Gemeindegebiet;
- d) 25 % im Verhältnis zur Anzahl der Kilometer der Kantonalstrasse auf dem Gemeindegebiet, multipliziert mit einem Nutzungsfaktor.

² Dieser Nutzungsfaktor berücksichtigt die Zahl der Einwohner je Meter der auf dem Gemeindegebiet gebauten Kantonalstrasse. Er wird errechnet aus dem Mittelwert zwischen der Anzahl Einwohner je Meter der Gemeinde einerseits und der Gesamtheit der Gemeinden mit Kantonalstrassen anderseits.

³ Eine vom Staatsrat genehmigte und gemäss den oben genannten Grundsätzen erstellte Tabelle regelt für die Dauer der Klasseneinteilung der Gemeinden den verhältnismässigen Anteil einer jeden Gemeinde an den Bau-, Korrektions- und Instandstellungskosten der Kantonalstrassen.

⁴ Der jährliche, von den Gemeinden zu bezahlende Anteil beruht auf den Gesamtkosten des vorangegangenen Jahres.

Art. 48. ¹ Der Satz der Gemeindebeteiligung an den Kosten der innerorts ausgeführten Arbeiten (Art. 46 Abs. 2 Bst. b) ist gleich dem Durchschnitt aus dem Satz von 25 % und dem gleichen Satz, der aufgrund der örtlichen Benützung der Fahrbahn im Verhältnis zur durchschnittlichen Benützung aller Innerortsstrecken geändert wird.

b) Anteil der Gemeinde für Innerortsstrecken

² Der Satz von 25 % wird nach folgender Formel geändert:

$$25 \times \frac{p}{l} = \frac{P}{L}$$

p Bevölkerung der beteiligten Gemeinde

l Länge der Kantonalstrasse in der Ortschaft

P Gesamtbevölkerung der Gemeinden mit Kantonalstrassen (Art. 46 Abs. 3)

L Gesamtlänge der Kantonalstrassen in den Ortschaften

Art. 49. ¹ Für Strassenabschnitte ausserhalb der Ortschaft gehen die Ausgaben für Projektierung, Grundstückserwerb, Bauaufsicht, Signalisation, einschliesslich Lichtsignale und Vermarkung, zu Lasten des Strassenkontos.

II. Kosten zu Lasten der Baurechnung

² Das gleiche gilt für die Strassenabschnitte innerorts.⁵⁷⁾

³ Die Kosten für Arbeiten, Bauten und Anlagen städtebaulichen Charakters fallen jedoch nicht zu Lasten der Strassenrechnung, sondern bleiben zu Lasten der Gemeinde oder der beteiligten Dritten.⁵⁸⁾

Art. 50. ¹ Grundsätzlich werden als Strassenabschnitte innerorts jene Strassen bezeichnet, die beidseitig oder auch nur auf einer Seite von aneinandergebauten oder in normalem Abstand freistehenden Häusern gesäumt werden und mit Zugangsmöglichkeiten versehen sind.

Strassenabschnitte innerorts

² Diese Abschnitte werden vom Staatsrat auf Grund des Gutachtens einer hiezu bestellten Kommission bezeichnet. Die beteiligte Gemeinde ist anzuhören.

³ Die Umfahrungsstrassen werden als Abschnitte ausserorts angesehen, soweit sie nicht den Voraussetzungen des 1. Absatzes entsprechen.

Art. 50a.⁵⁹⁾ ¹ Arbeiten, Bauten und Anlagen städtebaulichen Charakters sind jene, die in bezug auf die Erfordernisse des allgemeinen Verkehrs durch die Erfordernisse einer örtlichen Erschliessung massgeblich verursacht werden.

Städtebauliche Arbeiten und Anlagen

² Als solche gelten vor allem:

- a) die Überbreiten der Fahrbahn, inbegriffen die Halte- und Parkplätze;
- b) die Kreuzungen mit oder ohne Vorsortierungen, mit Zugang zu einem Weiler, einem Quartier, einer Industrie- oder Sportzone;
- c) die Fussgängerstreifen mit Beleuchtung;
- d)⁶⁰⁾ die Radwege und Radstreifen innerorts;
- e) die Signalisation, welche mit diesen genannten Ausbauten verbunden ist, sowie jene von Regionen, Orten, Objekten, Gebäuden oder Anlagen.

⁵⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁵⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁵⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁶⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.5.1991.

Art. 51. ¹ Die Stadt Freiburg und die Bezirkshauptorte erstellen die Pläne der Kantonalstrasse für die Abschnitte innerorts und übernehmen deren Ausführung mit Genehmigung der Baudirektion.⁶¹⁾

Sonderbefugnisse

² Der Staatsrat kann jeder anderen Gemeinde mit mehr als 3000 Einwohnern auf Gesuch hin die gleiche Befugnis erteilen.

³ Der Staat leistet den Vorschuss an die Kosten; die beteiligte Gemeinde bezahlt ihren Anteil entsprechend dem im Ausführungsreglement festgelegten Modus an den Staat zurück.

Art. 52. Die Gemeinden stellen die für den Bau oder Ausbau einer Kantonalstrasse erforderlichen unbebauten Grundstücke in öffentlichem Eigentum unentgeltlich zur Verfügung.

Naturalleistungen der Gemeinden

Art. 53. ...⁶²⁾

Beiträge für Wertzuwachs

Art. 54. ¹ Der Bau von Trottoirs längs der Kantonalstrassen und von allen Anlagen zum Schutze der Bevölkerung obliegt den Gemeinden.⁶³⁾

Trottoirs und andere Schutzanlagen, Beiträge

² Der Staat kann an den Bau von Trottoirs längs der Kantonalstrassen und von Über- und Unterführungen für Fussgänger einen Beitrag leisten.

³ Der Beitragsansatz beträgt 30-40 % je nach der Gemeindeklasse.

⁴ Die Kosten für den Bau von Trottoirs, Radwegen und Radstreifen auf Brücken werden in die allgemeine Rechnung der Kantonalstrassen aufgenommen.⁶⁴⁾

Art. 54a.⁶⁵⁾ ¹ Das Projekt für den Bau, die Instandstellung und die Korrektur von Kantonalstrassen umfasst auch den Bau von Radwegen und Radstreifen, wenn diese einem von der kantonalen Planung anerkannten Bedürfnis entsprechen; ausgenommen sind jedoch die Strassenabschnitte, auf denen der Bau von Radwegen und -streifen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten technisch zu schwierig oder übermässig teuer wäre.

Radwege und Radstreifen

⁶¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3).

⁶²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

⁶³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁶⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁶⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 23.5.1991.

² Innerorts ist der Bau von Radwegen und Radstreifen entlang von Kantonalstrassen, einschliesslich der Signalisation, Sache der Gemeinden.

³ Die Merkmale dieser Werke werden im Ausführungsreglement festgelegt.

⁴ Das Ausführungsreglement legt ebenfalls den Beitragssatz fest, der je nach den Merkmalen der Bauwerke, ihrer Anzahl, ihrer Lage und ihrem Ausrüstungsgrad 17 bis 40 % beträgt. Die Klassifikation der Gemeinden wird berücksichtigt.

Art. 55. ¹ Haltestellen öffentlicher ausserstädtischer Verkehrsmittel werden vom Staat gebaut.

Verteilung der
Kosten für
Haltestellen
und Beiträge

² Die öffentlichen Verkehrsunternehmen und andere Beteiligte leisten an die Kosten dieser Bauten einen Beitrag, dessen Normen durch das Ausführungsreglement festgelegt werden. Dieser Beitrag wird von den Gesamtkosten abgezogen; der Restbetrag wird wie folgt verteilt:

- a) 60 % zu Lasten des Staates;
- b) 25 % zu Lasten der Gemeinden, die von der Haltestelle bedient werden;
- c) 15 % zu Lasten aller Gemeinden nach Artikel 46 Absatz 2 Buchstabe a.

G. Bau- und Ausbaukosten der Gemeindestrassen

Art. 56. Die Bau-, Korrekptions- und Instandstellungskosten für die Gemeindestrassen gehen zu Lasten der Gemeinde, durch deren Gebiet die Strasse führt.

I. Grundsatz

Art. 57. Dient eine Gemeindestrasse in besonderer Weise dem Verkehr anderer Gemeinden, so bezeichnet der Oberamtmann nach Anhören der Gemeinderäte die Gemeinden, welche an die Kosten beizutragen haben und setzt den Anteil fest, den jede Gemeinde zu leisten hat. ...⁶⁶⁾.

II. Anteil anderer Gemeinden

⁶⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

Art. 58. ¹ Der Staat kann an den Bau und Ausbau wichtiger Gemeindestrassen Beiträge leisten.

III. Beiträge
des Staates,
bei-
tragsberechtig-
te Gemein-
destrassen

² Als wichtige Gemeindestrasse gilt:

- a) eine Strasse, welche Ortschaften verbindet, vor allem wenn sie das Gebiet anderer Gemeinden durchquert;
- b) eine Strasse, die durch eine stark bewohnte Gegend führt;
- c) eine Strasse, die eine Ortschaft mit einer Kantonalstrasse oder mit einem Bahnhof verbindet oder auch einen Bahnhof unmittelbar mit einer Kantonalstrasse;
- d) eine Strasse, die zwei Kantonalstrassen verbindet;
- e)⁶⁷⁾ eine Strasse, die zu einem Fremdenort, Hafen oder Flugplatz führt.

³ Bestehen mehrere Verbindungen oder Zugänge, so kann nur an eine einzige Strasse ein Beitrag geleistet werden. Bei der Bezeichnung der beitragsberechtigten Strasse wird das Interesse der Nachbargemeinden berücksichtigt.

⁴ An Abschnitte von Gemeindestrassen innerhalb einer städtischen Siedlung können keine Beiträge geleistet werden. Das gleiche gilt für jede Gemeindestrasse, die parallel zu einer Kantonalstrasse verläuft oder die bloss zur Vermeidung eines kleinen Umweges benützt wird.

⁵ Ein Fremdenort im Sinne von Absatz 2 Bst. e ist ein Ort mit Hotels und Sportanlagen, dessen Schaffung oder Entwicklung in einem vom Staatsrat genehmigten Bebauungsplan vorgesehen und dessen Gesamtverwirklichung durch einen hinreichenden Finanzplan gesichert ist.

Art. 59. ¹ Damit ein ordentlicher Beitrag geleistet werden kann, müssen die Projekte in der Regel die im Ausführungsreglement vorgesehenen technischen Merkmale aufweisen. Diese Merkmale werden nach den Erfordernissen des Verkehrs aufgestellt.

Technische
Bedingungen

² Ausnahmsweise kann ein Beitrag für einen summarischen Ausbau gewährt werden, wenn die finanzielle Lage einer Gemeinde es rechtfertigt. In diesem Falle kann diese Gemeinde vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren, von der Einreichung der Abrechnung der Arbeiten des summarischen Ausbaus an gerechnet, keinen ordentlichen Beitrag für den gleichen Strassenabschnitt beanspruchen.

⁶⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³ Wird in den zehn Jahren nach der Unterbreitung der Abrechnung ein ordentlicher Beitrag gewährt, so wird der früher ausgezahlte Beitrag abgezogen.

Art. 60. ¹ Der ordentliche Beitrag umfasst einen festen Beitrag von 17%, zuzüglich eines veränderlichen Beitrages, der von Fall zu Fall berechnet wird.

1. Ordentlicher Beitrag

² Die beiden Beiträge dürfen zusammen 40 % der Gesamtkosten des Unternehmens nicht übersteigen.

Art. 61. ¹ Folgende Gegebenheiten werden für die Berechnung des veränderlichen Beitrages berücksichtigt:

Berechnung des veränderlichen Beitragsansatzes

- a) die Klasse der Gemeinde;
- b) ein Faktor im umgekehrten Verhältnis zur Bevölkerung der Gemeinde;
- c) die geographische Lage des Gemeindegebietes in bezug auf das kantonale Strassennetz;
- d) das Ausbauinteresse im Rahmen des Gemeindestrassennetzes.

² Beim Ausbau einer Strasse von wichtiger regionaler Bedeutung kann eine Erhöhung des Beitragssatzes zugestimmt werden.

Art. 62. ¹ Für Kunstbauten, welche die Baukosten pro km verteuern, kann der Höchstsatz von 40 % gewährt werden, wenn die Kosten dieser Bauten mindestens 20 % der durchschnittlichen Baukosten eines Strassenkilometers ausmachen. Für die gesamten Arbeiten wird alsdann ein gewichteter mittlerer Prozentsatz gewährt.

Sonderfälle

² Diese Berechnungsform des Beitragsansatzes wird analog angewendet, wenn ein schwieriger Abbruch eines Hauses oder eines anderen Werkes dies erfordert.

³ Beim Bau oder Wiederaufbau nach einer Naturkatastrophe oder infolge aussergewöhnlicher Umstände können die Prozentsätze des ordentlichen Beitrages und des veränderlichen Beitrages erhöht werden. Der Gesamtansatz darf jedoch den Höchstansatz von 40% nicht übersteigen.

Art. 63. ¹ Für eine Strasse, die zu einem Fremdenort im Sinne von Artikel 58 Abs. 5 führt, kann ein ausserordentlicher Beitrag von 10 bis 20 % den ordentlichen Beitrag ergänzen.

2. Ausserordentlicher Beitrag für Fremdenverkehrsstrassen

² Der Ansatz dieses Beitrages beruht auf den Möglichkeiten der Entwicklung dieses Fremdenortes und auf dem wirtschaftlichen und sozialen Interesse, das er für die Gemeinde und den Kanton aufweist.

Art. 64. ⁶⁸⁾ Der Ansatz des Beitrages für einen summarischen Ausbau beträgt 20%.

3. Beitrag für summarischen Ausbau

Art. 65. ¹ Der Staat kann für den Bau eines Trottoirs innerorts längs beitragsgenössiger Gemeindestrassen einen Beitrag leisten.

4. Beitrag für Trottoirs

² Der Beitragsansatz beträgt 20 bis 30 % je nach Gemeindeklasse.

Art. 65a. ⁶⁹⁾ ¹ Der Staat kann für den Bau von Radwegen und Radstreifen längs beitragsberechtigter Gemeindestrassen Beiträge leisten.

5. Beiträge für den Ausbau von Radwegen und Radstreifen

² Je nach den Bestimmungen des Ausführungsreglementes beträgt der Beitragssatz 17 bis 40 %.

Art. 65b. ⁷⁰⁾ ¹ Der Staat kann für Haltestellen, die längs beitragsberechtigter Gemeindestrassen für die öffentlichen Verkehrsmittel ausgebaut werden, Beiträge leisten.

6. Beiträge für den Ausbau von Haltestellen

² Der Beitragssatz ist nach den Artikeln 60 und 61 zu regeln.

³ Die Beteiligung der öffentlichen Transportunternehmen wird im Einvernehmen mit den Gemeinden festgesetzt.

Art. 65c. ⁷¹⁾ ¹ Der Staatsrat kann für die Aufhebung von Niveauübergängen oder für die Verbesserung ihrer Sicherheit beim Kreuzen von Gemeindestrassen mit Eisenbahnlinien einen zusätzlichen Beitrag zu jenem des Bundes leisten.

7. Beitrag für Sicherheitsmassnahmen an Niveauübergängen von Gemeindestrassen

² Die Beitragssumme beträgt je nach Klassifizierung 20 bis 40 % des Kostenanteils zu Lasten der Gemeinde.

⁶⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 3.2.1977.

⁶⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁷⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁷¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Art. 66. ¹ Die Mindestkosten der beitragsberechtigten Arbeiten werden durch Grossratsdekret bestimmt.

Beitragsberechtigte Mindestkosten, Zuständigkeit des Staatsrates

² Der Grosse Rat bestimmt ebenfalls durch Dekret den Höchstbeitrag, den der Staatsrat gewähren kann.

Art. 67. ¹ Die Ausgaben, welche für die Beitragsleistung an Gemeindestrassen berücksichtigt werden, sind jene, die zu Lasten der Strassenabrechnung fallen, wie dies Artikel 49 vorsieht.

Ausgaben, die für Beiträge zu berücksichtigen sind

² Der Teil der Baukosten, welcher schon für eine anderweitige Beitragsleistung berücksichtigt worden ist, wird vom Gesamtbetrag der Kosten abgezogen.

³ Ferner werden die allfälligen Beiträge Dritter abgezogen.

Art. 68. Das Ausführungsreglement setzt das Verfahren betreffend das Beitragsgesuch fest und bezeichnet die Dokumente, welche dem Gesuch beizulegen sind.

Beitragsgesuch

Art. 69. ¹ Die Ausschreibung, die Vergabe der Arbeiten, die Aufsicht über die Ausführung und die Auszahlung des Beitrages unterliegen den Vorschriften des Ausführungsreglementes.

Ausführung und Aufsicht

² Ist der Verfasser des Projektes von einem Unternehmen abhängig, so darf dieses nicht mit der Ausführung der Arbeiten betraut werden.

³ Mit der Aufsicht über die Arbeiten muss eine qualifizierte Person beauftragt werden, die vom ausführenden Unternehmen unabhängig ist.

⁴ Vor der Beitragsgewährung dürfen die Arbeiten nicht ausgeführt werden, es sei denn, der Staatsrat habe eine Sonderbewilligung erteilt. Bei Missachtung dieser Vorschrift geht der Beitragsanspruch verloren.

Art. 70. Der Staat stellt seine nichtbebauten öffentlichen Grundstücke, die für den Bau oder Ausbau von Gemeindestrassen notwendig sind, unentgeltlich zur Verfügung. Ausgenommen sind die Trottoirs längs der Kantonalstrassen.

Leistungen des Staates

Art. 71. ...⁷²⁾Beiträge für
Wertzuwachs*H. Bau und Ausbau von Privatstrassen*

Art. 72.¹ Der Bau einer Privatstrasse, selbst wenn sie keine Last für die Gemeinschaft mit sich bringt, bedarf der Baubewilligung, die vom Oberamtmann gemäss dem Raumplanungs- und Baugesetz und dessen Ausführungsreglement erteilt wird.

Grundsatz

² Die Privatstrassen müssen entsprechend ihrer Bestimmung und ihrer Bedeutung gebaut und ausgebaut werden.

³ Die Bestimmungen des Gemeindereglementes und des ZGB bleiben vorbehalten.

*I. Strecken für den Radtourismus*⁷³⁾

Art. 72a.⁷⁴⁾¹ Die Strecken für den Radtourismus sind für den Fahrradbummel bestimmt. Sie benützen möglichst bestehende Strassen und Wege mit schwachem Motorfahrzeugverkehr oder mit Verbot für Motorwagen.

Grundsätze

² Die Bestimmung bestehender Strassen und Wege als touristische Radstrecken erfolgt durch deren Signalisierung. Der Eigentümer einer Strasse oder eines Weges wird vorher angehört.

³ Der Ausbau von Teilstrecken kann nötigenfalls durch Ausführungspläne vorgesehen werden, die nach den Artikeln 36 und 37 dem Genehmigungsverfahren unterstehen.

Art. 72b.⁷⁵⁾¹ Der Staat arbeitet mit den interessierten Gemeinden, Organisationen und Kreisen an der Planung und am Ausbau der Strecken für den Radtourismus zusammen.

Aufgabe des
Staates

² Er kann sich an der Ausführung der Aufgaben, welche die Planung und der Ausbau dieser Strecken erfordern, finanziell beteiligen.

⁷²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

⁷³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁷⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁷⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³ Das Ausführungsreglement legt im besondern die Art und Weise der in Absatz 1 vorgesehenen Mitarbeit fest.

3. KAPITEL

Unterhalt der Strassen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 73. Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind möglichst so zu unterhalten und zu benützen, dass sie sich in gutem Zustand befinden und die Verkehrssicherheit gewährleisten. Unterhalt im
allgemeinen

Art. 74. Die öffentlichen Strassen sind im Winter in dem Masse befahrbar zu halten, als dies vom Unterhaltungspflichtigen verlangt werden kann. I. Winterdienst

Art. 75. ¹ Innerorts müssen die Strassen gemäss den Bedürfnissen des Verkehrs beleuchtet werden. II. Beleuchtung

² Dasselbe gilt ausserorts an besonders gefährlichen Stellen und Strecken, namentlich in vielbefahrenen Unterführungen und bedeutenderen Tunnels.

Art. 76. ¹ Die Unterhaltskosten der Kreuzungen werden wie folgt verteilt:⁷⁷⁾ Kreuzungen
und Anschlüsse
von Strassen⁷⁶⁾

- a)⁷⁸⁾ bei höhengleicher Kreuzung fallen die Kosten für die Grundbreite ihrer Fahrbahn zu Lasten der höher eingeteilten Strasse;
- b) bei Kreuzungen auf unterschiedlicher Höhe geht der Unterhalt des Werkes zu Lasten der höher klassierten Strasse; der Unterhalt der übrigen Kreuzungsteile belastet die Strassen, deren Bestandteil sie bilden.

² Die Beteiligten können eine andere Kostenverteilung vereinbaren.

⁷⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986; die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

⁷⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986; die Änderung betrifft nur den deutschen Text.

⁷⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³ Bei Streitfällen entscheidet die Baudirektion über die Verteilung.⁷⁹⁾

B. Ausführung der Unterhaltsarbeiten an Kantonalstrassen

Art. 77. ¹ Die Unterhaltsarbeiten an Kantonalstrassen werden durch die Staatsdienste ausgeführt, mit Ausnahme jener, die gemäss Artikel 78 der Gemeinde obliegen.

Durch den Staat ausgeführte Arbeiten

² Der Staat kann jedoch Unterhaltsarbeiten der Privatwirtschaft übertragen, sofern dieses Vorgehen rationeller und billiger ist.

³ Er kann ebenfalls die in Artikel 51 aufgeführten Gemeinden beauftragen, den Winterdienst und andere Unterhaltsarbeiten auszuführen.

Art. 78. ¹ Die Gemeinde gewährleistet den Unterhalt der Trottoirs, der Radwege sowie die Beleuchtung längs der Kantonalstrassen, die den Fussgängern zugänglich sind; sie ist ebenfalls für die Reinigung innerorts besorgt.⁸⁰⁾

Durch die Gemeinde ausgeführte Arbeiten

² Sie besorgt die Wegschaffung des am Strassenrand angehäuften Schnees, damit innerorts der Zugang zu den anstossenden Häusern möglich ist. Ausserorts haben die Anstösser für die Freihaltung ihrer Zugänge selbst zu sorgen.

Art. 79. Die Gemeinden können durch Reglemente den Anstössern innerorts die Reinigung und Räumdung der Trottoirs, Fussgängertreppen und -streifen oder die Bezahlung dieser Arbeiten ganz oder teilweise auferlegen.

Pflichten der Anstösser

Art. 80. ¹ Ist der Strassenunterhalt durch Verschulden der Gemeinde mangelhaft und versäumt sie, den Mangel innert der gesetzten Frist zu beheben, so können die notwendigen Arbeiten zu ihren Lasten von der Baudirektion angeordnet werden.

Vernachlässigung des Unterhalts

² In dringenden Fällen kann die Direktion die Arbeiten ausführen.

⁷⁹⁾ Fassung gemäss Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁸⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

C. Unterhaltskosten der Kantonalstrassen

Art. 81. ¹ Die Kosten der in Artikel 77 vorgesehenen Unterhaltsarbeiten an den Kantonalstrassen gehen zu Lasten des Staates, mit einer Beteiligung der Gemeinden nach den Artikeln 46 Abs. 2 Bst. a und 47. Grundsatz

² Die Entlöhnung der Strassenwärter obliegt ausschliesslich dem Staat.

³ Jede Gemeinde trägt die Kosten jener Unterhaltsarbeiten, die sie gemäss Artikel 78 ausführen muss.

D. Unterhaltskosten der Gemeindestrassen

Art. 82. ⁸¹⁾ Die Unterhaltsarbeiten an Gemeindestrassen im Sinne der Artikel 73 bis 76 an Trottoirs, Radwegen und Radstreifen fallen zu Lasten der betreffenden Gemeinde. Bei grober Fahrlässigkeit ist Artikel 80 anwendbar. Grundsatz

Art. 82.... ⁸²⁾

Verschleiss-
schicht der Be-
läge

E. Unterhalt von Privatstrassen und -wegen im Gemeingebrauch

Art. 83. Der Unterhalt von Privatstrassen im Gemeingebrauch wird in Ermangelung anderweitiger gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch das Privatrecht geregelt. Grundsatz

3^{bis}, KAPITEL ⁸³⁾**Strassensignalisation**

Art. 83a. ⁸⁴⁾ ¹ Die von der zuständigen Behörde beschlossenen Massnahmen zur Anwendung der Signalisation werden vom Eigentümer der betreffenden Strasse ausgeführt. Ausführung der
Signalisation

² Bei Kreuzungen werden diese Massnahmen gesamthaft vom Eigentümer der höher eingeteilten Strasse ausgeführt.

⁸¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁸²⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 23.6.1993.

⁸³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁸⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

³ Innerhalb der Stadt Freiburg und der Hauptagglomeration der Bezirkshauptorte werden die Signalisationsmassnahmen von der Gemeinde ausgeführt.

⁴ Der Staatsrat kann diese Befugnis jeder anderen Gemeinde mit über dreitausend Einwohnern erteilen, sofern diese darum ersucht.

⁵ Bei Untätigkeit eines Eigentümers kann die kantonale Aufsichtsbehörde die Arbeiten auf dessen Kosten ausführen lassen.

Art. 83b.⁸⁵⁾ ¹ Die Kosten für die Errichtung, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt der Strassensignalisation fallen zu Lasten des Eigentümers der betroffenen Strasse und gegebenenfalls der beteiligten Dritten. Kostentragung

² In Anwendung der in den Artikeln 49, 50a, 54, 54a und 78 festgelegten Grundsätze sind die Fälle vorbehalten, in denen die entsprechenden Kosten der Signalisation längs der Kantonalstrasse zu Lasten der Gemeinde oder beteiligter Dritter fallen.

³ Für bestehende Kreuzungen werden die Signalisationskosten nach Absatz 1 auf die Eigentümer der betroffenen Strassen und gegebenenfalls auf die beteiligten Dritten verteilt. Die Verteilung erfolgt aufgrund des Nutzens, den die Signalisation für den zur Kreuzung kommenden Benutzer darstellt. Im Streitfalle entscheidet die Baudirektion über die Verteilung.

⁴ Für die neuen Kreuzungen sind die Bestimmungen in Artikel 25 Absatz 3 über die Kostenverteilung anwendbar.

⁵ Innerhalb der Stadt Freiburg und der Hauptagglomeration der Bezirkshauptorte sowie in jener der nach Artikel 83a Abs. 4 befugten Gemeinden wird die ganze Signalisation von der Gemeinde finanziert.

Art. 83c.⁸⁶⁾ ¹ Die in den Artikeln 83a und 83b dargelegten Bestimmungen sind für die von der eidgenössischen Gesetzgebung über die Signalisation vorgesehene touristische Signalisation anwendbar. Touristische Signalisation

² Das Ausführungsreglement bestimmt die Kostenverteilung dieser Signalisation auf die Beteiligten.

⁸⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁸⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

4. KAPITEL

Benützung der Strassen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 84. ¹ Jeder kann im Rahmen der Gesetzesbestimmungen eine öffentliche Strasse benützen.

Gemeinge-
brauch

² Im Rahmen des Gemeingegebrauches geniesst der fliessende Verkehr gegenüber dem ruhenden den Vorrang. Wird die Strasse vorwiegend für andere Zwecke als diejenigen des Verkehrs benützt, liegt kein Gemeingebrauch vor.

³ Der Gemeingebrauch kann aus polizeilichen Gründen eingeschränkt werden.

B. Sonderbestimmungen für die Benützung der öffentlichen Strassen

Art. 85. ¹ Der Gemeingebrauch der öffentlichen Strassen kann dauernd oder zeitweilig eingeschränkt oder aufgehoben werden, wie dies die besondere Gesetzgebung über den Strassenverkehr vorsieht.

Einschränkung
oder
Aufhebung des
Gemeinge-
brauches

² Niemand kann irgendein Recht geltend machen, um sich der Beschränkung oder Aufhebung des Gemeingegebrauches zu widersetzen, auch nicht, um davon einen Entschädigungsanspruch abzuleiten.

Art. 86. ¹ Der Zugang zu einer öffentlichen Strasse kann im Interesse der Strasse oder der Strassensicherheit untersagt, begrenzt oder geändert werden, ohne dass jemand dagegen Einspruch erheben kann.

Seitenan-
schluss,
Aufhebung,
Einschränkung

² Wenn ein Anstösser den Zugang zur öffentlichen Strasse verliert, sei es, weil diese selbst aufgehoben, verlegt oder umnivelliert wurde oder weil der Zugang aufgehoben wurde, so kann aus der Vorteilseinbusse kein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Der Strasseneigentümer ist jedoch gehalten, in vernünftigem Masse und zu seinen Lasten einen genügenden Zugang zu erstellen.

Art. 87. ¹ Im Strassenbereich gemäss Artikel 2 dieses Gesetzes dürfen Dritte kein Werk, keine Anlage und keine Ablagen errichten, sofern nicht

Bauten und
Anlagen im
Strassenbereich

vorgängig vom Strasseneigentümer ein Benützungsrecht eingeräumt wird.

² Diese Bestimmung bezieht sich insbesondere auf den Bau von Unter- und Erdgeschossen, alle Arten von Lagern, die Erstellung von Über- und Unterführungen, von Wasser-, Gas- oder Stromleitungen, die Aufstellung von Stangen und Masten, das Verlegen von Kabeln, Eisenbahnschienen usw.

³ In der Regel sind Leitungen und Kabel in die Strassenschultern zu verlegen. Die Masten sollen, sofern dies nicht anders möglich ist, ausserhalb der Schultern aufgestellt werden. Die Stromleitungen und Leitungsdrähte müssen sich mindestens 6 Meter über der Fahrbahn befinden.

Art. 88. ¹ Die Haltestellen öffentlicher und privater Verkehrsbetriebe mit festem Fahrplan werden, nach Anhören des konzessionierten Unternehmens, bei Kantonalstrassen von der Baudirektion und bei Gemeindestrassen vom Gemeinderat bestimmt.⁸⁷⁾

Haltestellen

² Jede Haltestelle ist ausserhalb der Fahrbahn anzulegen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der nächsten geraden Strecke.

³ Im Interesse eines flüssigen und sicheren Verkehrs können der Bau, die Aufhebung oder die Verlegung gewisser Haltestellen von der Baudirektion verlangt werden.⁸⁸⁾

Art. 89. ¹ Das Holzschleifen auf Kantonal- und Gemeindestrassen, die mit einem Belag versehen sind, ist untersagt.

Holzschleifen

² Es ist auf anderen Strassen nur zulässig, wenn sie mit genügend Schnee oder Eis bedeckt sind, um den Schutz der Fahrbahn zu gewährleisten, und nur soweit, als es den Verkehr nicht behindert.

Art. 90. Es ist untersagt, mit Bitumenbelägen versehene Strassen mit schweren Fahrzeugen ohne Gummibereifung zu befahren.

Fahrzeuge ohne Gummibereifung

Art. 91. ¹ Es ist untersagt, die Strassen zu versperren, zu verunreinigen oder zu beschädigen.

Missbräuchliche Benützung der Strasse

⁸⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁸⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

² Wer eine Strasse verunreinigt oder versperrt, hat sie unverzüglich wieder instand zu setzen. Widrigenfalls besorgen dies die öffentlichen Dienste auf Kosten der verantwortlichen Person.

³ Die Reparaturkosten der beschädigten Strasse gehen zu Lasten des Urhebers des Schadens.

⁴ Die Strafmassnahmen dieses Gesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 92. ¹ Haben Transporte eine ungewöhnliche Abnutzung oder Beschädigung der Strasse zur Folge, so kann jener, der diese Transporte angeordnet, subsidiär jener, der sie unternommen hat, zur Tragung der Ausbesserungs- oder Unterhaltskosten herangezogen werden.

Ungewöhnliche
Abnutzung

² Dieser Kostenbeitrag, der bis zur vollen Höhe des Schadens gehen kann, wird von der Baudirektion oder vom Gemeinderat festgesetzt, insoweit es sich um eine Kantonal- oder Gemeindestrasse handelt. ...⁸⁹⁾

^{2bis} Die Möglichkeit, die voraussichtlichen Schäden durch Vereinbarung vorher zu regeln, bleibt vorbehalten.⁹⁰⁾

³ Die vorausgehenden Absätze sind ebenfalls anwendbar, wenn diese Abnutzung durch Fahrzeuge des Bundes oder seiner Betriebe verursacht wird.⁹¹⁾

5. KAPITEL

Bestimmungen über die an öffentliche Strassen grenzenden

Grundstücke⁹²⁾

Art. 93. ¹ Die an eine Strasse grenzenden privaten oder öffentlichen Grundstücke dürfen keine Bauten, Anlagen, Lager oder Pflanzungen aufweisen, die den Verkehr gefährden könnten. Sie dürfen auch nicht Ort von Tätigkeiten sein, die eine solche Gefahr darstellen könnten.⁹³⁾

Allgemeine
Grundsätze

² Die Benützung dieser Grundstücke darf namentlich weder die Sicht der Benützer der Strasse und der Zugänge behindern noch einen über-

⁸⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

⁹⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁹¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁹²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

mässigen Schatten auf der Strasse bewirken, noch nachteilige Auswirkungen für die Nachbarn verschärfen.⁹⁴⁾

³ Insoweit es die örtlichen Sicherheitsverhältnisse rechtfertigen, kann die Baudirektion auf Gutachten der Gemeinde Bedingungen festlegen oder die in den Artikeln 93a bis 114 vorgesehenen Bestimmungen verschärfen. Sie kann zudem die Beseitigung einer Gefahrenursache anordnen.⁹⁵⁾

⁴ Ausnahmen können gestattet werden für Kantonalstrassen durch die Baudirektion und für die Gemeindestrassen durch den Gemeinderat, sofern sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind, dem öffentlichen Interesse nicht entgegenstehen und die Nachbarn nicht benachteiligen. Diese sind vorher anzuhören.⁹⁶⁾

A. Mauern, Einfriedungen, Pflanzungen

Art. 93a.⁹⁷⁾ ¹ Mauern und Einfriedungen dürfen nur in einem Abstand von mindestens 1,50 m vom Fahrbahnrand der öffentlichen Strassen erstellt, wiederhergestellt oder erhöht werden. Dieser Abstand kann durch das Gemeindereglement erhöht werden.

1. Mauern und Einfriedungen

² Stacheldrahtzäune sind untersagt.

³ In einem Abstand von 1,50 m von der Fahrbahn beträgt die Höhe der Mauern und Einfriedungen ab der entsprechenden Höhe des Fahrbahnrandes höchstens 1 Meter. Über diesen Abstand von 1,50 m hinaus ist eine grössere Höhe erlaubt, sofern sie die Sicht der Benutzer nicht behindert.

⁴ Ausnahmen können insbesondere für Stützmauern und Lärmschutzanlagen bewilligt werden.

⁵ Das Ausführungsreglement bestimmt die Arten leichter oder provisorischer Einfriedungen, die längs der Gemeindestrassen und der öffentlichen Flurwege in der Bauzone auf 0,75 m vom Fahrbahnrand erstellt werden können.

⁹⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁹⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3)

⁹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Art. 94.⁹⁸⁾ ¹ Auf geraden Strecken müssen die Zweige der Lebhäge längs der öffentlichen Strassen einen Abstand von mindestens 1,50 m vom Strassenrand aufweisen. Sie müssen jedes Jahr vor dem 1. November geschnitten werden. 2. Lebhäge

² Sie dürfen die Höhe der Fahrbahn nicht mehr als 0,90 m überragen.

³ In den Kurven und in deren Anfahrt sind Bepflanzungen innerhalb der Baugrenzen untersagt, wenn sie die Sicht der Benützer behindern.

Art. 95. Entlang einer öffentlichen Strasse darf bis zu 5 Meter vom Strassenrand kein Baum gepflanzt werden. Die Äste, welche in die Fahrbahn reichen, müssen über der Fahrbahn bis auf 5 Meter Höhe geschnitten werden. 3. Bäume

Art. 96. ¹ Längs der öffentlichen Strassen, welche Wälder durchqueren oder an solchen entlangführen, muss eine mindestens 6 Meter breite Zone vom Strassenrand an geschlagen werden. 4. Wald

² Nötigenfalls muss diese Zone verbreitert werden, um die Sichtweite und die Sicherheit zu gewährleisten.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die Rodungen sind vorbehalten.⁹⁹⁾

Art. 97. ...¹⁰⁰⁾

5. Sonderfälle

B. Ablagen, Bauplätze, Bauwerke

Art. 98. ¹ Ohne Bewilligung der Polizeidirektion, welche sie im Einvernehmen mit der Baudirektion erteilt, ist es untersagt: 1. Holznutzung

- a) von einem Hang, entlang einer öffentlichen Strasse, Holz gegen die Fahrbahn herunterrollen oder -rutschen zu lassen;
- b) Holz in der Nähe einer Strasse zu verarbeiten, wenn daraus der Strasse oder dem Verkehr eine Gefahr erwächst.

⁹⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

⁹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁰⁰⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

² Die Bewilligung umschreibt die Sicherheitsmassnahmen, welche der Inhaber zu beachten hat.

Art. 99....¹⁰¹⁾

Art. 100. ¹ Die Brunnen, Zisternen, Klärgruben, Jauchegruben und Jaucherausläufe, Miststöcke und andere ähnliche Anlagen müssen mindestens 5 m vom Strassenrand entfernt sein. Sie sind so anzulegen, dass sie weder die Strasse noch ihre Benützer behelligen.

² Die bereits vorhandenen Miststöcke in einer geringeren Entfernung sind mit einer Schutzmauer zu umgeben, deren Höhe 90 Centimeter nicht übersteigen darf.

Art. 101. ¹ Längs der öffentlichen Strassen müssen Ablagen und Materialanhäufungen mindestens 5 Meter von der Fahrbahn entfernt sein.

² Auf keinen Fall dürfen sie in Kurven und Zufahrten die Sicht behindern. Die Stapelung ist abrutschsicher zu erstellen.

³ Es ist untersagt, die Fahrbahn zum Laden oder Ausladen der Fahrzeuge zu benutzen, ausser wenn dies wegen der Ortsbeschaffenheit nicht anders möglich ist.

Art. 102. ¹ Die Tankstellen sind nach den Normen des Ausführungsreglementes zu erstellen. Insbesondere sind dort, wo die Verkehrssicherheit es verlangt, Zufahrtsstreifen anzubringen.

² Erfordert es die Sicherheit, so kann der Benzinvertrieb beidseitig der Strasse mittels geeigneter und normal bedienter Anlagen verlangt werden.

³ Die Baudirektion bestimmt die Abschnitte, in denen die Tankstellen längs der Kantonalstrassen errichtet werden dürfen. Sie kann diese Befugnis für das Innere der Ortschaften den Gemeinden übertragen.¹⁰²⁾

Art. 103. Die Eigentümer dürfen an dem an Strassen anstossenden Grund keine Änderungen vornehmen, welche die Festigkeit der Strasse und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

2.
Verschiedene
Einrichtungen
3. Brunnen,
Jauchegruben,
Miststöcke

4.
Verschiedene
Ablagen

Laden und Ab-
laden der Fahr-
zeuge

5. Tankstellen

6. Änderung
am Gelände

¹⁰¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁰²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Art. 104. ¹ Wird durch eine natürliche Veränderung des benachbarten Grundes der Bestand der Strasse bedroht oder der Verkehr gefährdet, so ist der Strasseneigentümer gehalten, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen auf eigene Kosten zu treffen. Erfordern es die Umstände, so ordnet die zuständige Behörde diese Massnahmen an Ort und Stelle an.

² Wird dabei fremdes Eigentum in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer angemessen zu entschädigen. Kann keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Enteignungsrichter.

a) Natürliche
Änderung

Art. 105. Wird ein Felssturz oder Erdbeben durch einen Eigentümer oder einen Dritten verursacht, oder droht ein solches Ereignis durch ihr Verhalten, so sind sie gehalten, die notwendigen Arbeiten auszuführen. In dringenden Fällen oder bei Untätigkeit des Verantwortlichen handelt der Staat oder die Gemeinde von Amtes wegen auf Kosten des Fehlbaren.

b) Änderungen
durch
Handlung eines
Eigentümers
oder eines
Dritten

Art. 106. ¹ Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Baudirektion, bzw. des Gemeinderates, in der Nähe öffentlicher Strassen Steinbrüche und Kiesgruben zu eröffnen, Gräben auszuheben, Aufschüttungen, Gruben und andere ähnliche Arbeiten auszuführen.

Gräben, Stein-
brüche, Auf-
schüttungen

² Gräben und Baugruben in Strassennähe sind zur Verhütung von Unfällen mit hinreichenden Abschränkungen zu versehen.

³ Die im Raumplanungs- und Baugesetz vorgesehene Bewilligungspflicht bleibt vorbehalten.¹⁰³⁾

Art. 107. Unterirdische Aushubarbeiten dürfen innerhalb einer waagrechtens Entfernung von 50 Meter von der Strassenachse nicht ohne Bewilligung eröffnet und ausgeführt werden. Die Baudirektion erteilt die Bewilligung für die Kantonalstrassen, der Gemeinderat für die Gemeindestrassen.

Unterirdischer
Aushub

Art. 108. Die Reklame in Strassennähe wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Reklametafeln

¹⁰³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

C. Wasserabfluss

Art. 109. ¹ Es ist untersagt, Wasser oder andere Flüssigkeiten auf die Strasse zu leiten oder darüber fließen zu lassen.

I. Wasser
von benachbar-
ten Grund-
stücken

² Das Dachwasser darf nicht auf die Strasse fließen. Es muss in Dachtraufen gesammelt und so abgeleitet werden, dass die öffentliche Strasse nicht beschädigt wird.

³ Es ist untersagt, Abwasser in die Gräben und Rinnen längs der Strasse fließen zu lassen.

Art. 110. Die Zuleitung von Wasser aus Privatgrundstücken in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf einer Bewilligung.

Zuleitung in
die
Strassenanlan-
gen

Art. 111. Der Grundeigentümer, der durch Arbeiten den Wasserabfluss verändert, hat auf eigene Kosten dafür zu sorgen, dass das Wasser ohne Schaden für die Strasse abfließt.

Änderung des
natürlichen
Wasserabflus-
ses

Art. 112. ¹ Das Strassenabwasser muss von den tiefer gelegenen Grundstücken aufgenommen werden, auch wenn die Ableitung durch Rinnen, Sickergräben oder Durchlässe erfolgt.

II. Strassenab-
wasser

² Erleidet der Eigentümer des tiefer gelegenen Grundstückes dadurch einen übermässigen Schaden, so kann er vom Strasseneigentümer verlangen, dass er auf seine Kosten eine Leitung durch das untere Grundstück errichtet.

³ Anstösser müssen den Durchgang der Kanalisationen, welche das Wasser der Strasse durch ihr Grundstück abführen, gegen volle Entschädigung zulassen. Kann keine Einigung erzielt werden, so setzt der Enteignungsrichter die Entschädigung fest.

⁴ Wohlerworbene Rechte und bestehende Verträge bleiben vorbehalten.

Art. 113. Es ist untersagt, Ableitungsgräben, Rinnen oder Durchlässe zu verstopfen oder zu beschädigen, die dazu bestimmt sind, das Abwasser der Strasse oder der auf gleicher Höhe oder höher gelegenen Grundstücke zu sammeln und abzuleiten.

Erschwerter
Wasserablauf

Art. 114. ¹ Der Eigentümer einer öffentlichen Kanalisation ist verpflichtet, das Strassenabwasser aufzunehmen, sofern seine Anlage hiezu geeignet ist. Es kann ein Benützungsbeitrag erhoben werden.

Pflichten des Eigentümers einer öffentlichen Kanalisation

2 ...¹⁰⁴⁾

³ Die Anschlüsse an die Sammelleitung werden vom Strasseneigentümer erstellt und unterhalten.

*D. Baugrenzen*¹⁰⁵⁾

Art. 115. ¹ Die Baugrenzen bestimmen die Grenze, bis zu der beidseits der Strasse Häuser, Anlagen und andere Bauten erstellt werden dürfen.¹⁰⁷⁾

I. Baugrenzen¹⁰⁶⁾

2 ...¹⁰⁸⁾

3 ...¹⁰⁹⁾

⁴ Es ist nicht erforderlich, dass eine Baugrenze¹¹⁰⁾ parallel zur Fahrbahnachse verläuft oder zur Fahrbahnachse denselben Abstand aufweist wie die gegenüberliegende Baugrenze.¹¹¹⁾ Bei der Festlegung ist besonders auf die Sicherheit des Verkehrs, die Wohnhygiene sowie auf eine mögliche spätere Strassenverbreiterung Rücksicht zu nehmen.

Art. 116. ¹ Der Baugrenzenabstand wird in Zonen mit offener Bauweise wie folgt festgelegt:¹¹³⁾

Baugrenzenabstand¹¹²⁾

14 m für einspurige Fahrbahnen,

16 m für zweispurige Fahrbahnen von 2,50 m und 2,75 m,

20 m für zweispurige Fahrbahnen von 2,50 m, 2,75 m und 3 Meter,

¹⁰⁴⁾ Aufgehoben durch Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹⁰⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁰⁶⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹⁰⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁰⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3).

¹⁰⁹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹¹⁰⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹¹¹⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹¹²⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹¹³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

- 24 m für zweispurige Fahrbahnen von 3 Meter und 3,50 m,
 30 m für drei- oder vierspurige Fahrbahnen von 3 Meter und für zweispurige Fahrbahnen von 3,50 m,
 40 m für drei- oder vierspurige Fahrbahnen von 3,50 m und für zweispurige von 7 Meter.

² Je nach Ortsverhältnissen kann die Baugrenze¹¹⁴⁾ für eine zweispurige Fahrbahn von 2,50 m und 2,75 m 16 Meter oder 20 Meter betragen. Sie kann desgleichen für zweispurige Fahrbahnen zu 3 Meter auf 20 Meter oder 24 Meter angesetzt werden und für zweispurige Fahrbahnen zu 3,50 m auf 24 Meter oder 30 Meter.

Art. 117. ¹ Der Baugrenzenabstand kann erhöht werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse und die Verkehrssicherheit erfordern, namentlich in Kreuzungen und in deren Umgebung, auch um die Überbreiten und Vorsortierungen zu berücksichtigen.¹¹⁵⁾ Ausnahmen

² In den Ortschaften und in ihrer unmittelbaren Umgebung kann der Abstand aus wichtigen Gründen, und wenn das öffentliche Interesse es erlaubt, herabgesetzt werden.

Art. 118. ¹ Ist der Abstand durch keine Baugrenze bestimmt oder erweisen sich die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Plan festgelegten Baugrenzen als ungenügend, so wird der längs der öffentlichen Strassen einzuhaltende Abstand für Bauten, Anlagen und andere Werke nach Massgabe der Fahrbahnachse bestimmt. Dieser Abstand entspricht in der Regel der Hälfte des unter Artikel 116 vorgesehenen Abstandes zu den Baugrenzen.¹¹⁷⁾ II. Von Baugrenzen nicht bestimmte Abstände¹¹⁶⁾

² Diese Bestimmung gilt nicht für Zonen mit geschlossener Bauweise.

Art. 119. ¹ Die Bestimmungen der Artikel 54 und 55 des Raumplanungs- und Baugesetzes sind sinngemäss anwendbar auf vorschriftswidrige Gebäude und auf Abweichungen für Neubauten in der Bauverbotszone, Nichtentsprechende bestehende Häuser

¹¹⁴⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹¹⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹¹⁶⁾ Terminologische Änderung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹¹⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

welche durch Baugrenzen oder durch Abstandsvorschriften bestimmt worden ist.¹¹⁸⁾

² Die Bewilligung und die Abweichung werden von der Baudirektion gewährt, wenn es sich um Kantonalstrassen, und vom Gemeinderat, wenn es sich um Gemeindestrassen, öffentliche Flurwege oder Privatstrassen im Gemeindegebrauch handelt.¹¹⁹⁾

Abweichungen
für Neubauten

³ Der Gemeinderat ist allein zuständig, wenn es sich um die Abweichung von Gemeindevorschriften handelt, die über die Vorschriften des Kantons hinausgehen.

Art. 120. ¹ Befindet sich das Grundmauerwerk eines abgebrochenen oder zerstörten Hauses in der Bauverbotszone und kann die Abweichung für den Wiederaufbau auf dem gleichen Grundmauerwerk nicht gewährt werden, so hat der Strasseneigentümer die zusätzlichen Baukosten zu übernehmen, sofern die Arbeiten innert zwei Jahren nach dem Abbruch begonnen und ohne Unterbrechung ausgeführt werden.

Wiederaufbau

² Kann keine Einigung über die zu bezahlende Entschädigung erzielt werden, so setzt der Enteignungsrichter diese fest.

Art. 121. Für die Auskragungen in der Bauverbotszone finden die Bestimmungen der Baugesetzgebung Anwendung.

Auskragungen
in der Bauver-
botszone

E. Private Zufahrten

Art. 122.¹²⁰⁾ ¹ Die Erstellung neuer Zufahrten und die wesentliche Änderung bestehender Zufahrten zu einer öffentlichen Strasse unterliegen der im Raumplanungs- und Baugesetz vorgesehenen Baubewilligung.

Bewilligung

² Artikel 14 Abs. 3 ist anwendbar.

Art. 123. ¹ Die Zufahrten sind nach den technischen Anforderungen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde der Strasse und des Verkehrs so zu bauen und anzulegen, dass sie durch ihre Lage und ihre Benützung den Verkehr auf den öffentlichen Strassen weder gefährden noch behindern.

Anforderungen

¹¹⁸⁾ Fassung gemäss Art. 206 Abs. 1 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 9.5.1983.

¹¹⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3).

¹²⁰⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Sie müssen gut unterbaut und nötigenfalls mit einem Belag versehen sein.

² Die Baukosten einer Zufahrt, inbegriffen jene, die durch Anpassung an die ausgebaute Strasse, die Tieferlegung oder Verstärkung der Trottoirs oder der Schultern verursacht werden, sind vom Eigentümer der Zufahrt zu tragen.

F. Unterhalt und Aufhebung der Anlagen

Art. 124. ¹ Die Mauern, Einfriedungen, Bäume, Bauten und andere Anlagen längs der Strasse müssen in gutem Zustand gehalten werden. Unterhalt

² Stellen sie eine Gefahr dar, so hat der Eigentümer oder der verantwortliche Dritte sofort Vorkehren zu treffen, um die Sicherheit der Strasse zu gewährleisten.

Art. 125. ...¹²¹⁾

Untätigkeit des
Eigentümers

Art. 126. ¹ Anlagen, Bepflanzungen und andere bestehende Objekte können nur gegen eine angemessene Entschädigung, in Anwendung von Artikel 93 Abs. 3, beseitigt werden, wenn ihr Eigentümer im Genusse eines wohlerworbenen Rechts steht.¹²³⁾ Entschädigung¹²²⁾

² In Ermangelung einer Einigung entscheidet der Enteignungsrichter.

5^{bis}. KAPITEL¹²⁴⁾

Ausführung der Massnahmen

Art. 126a. ¹ Kommt der Eigentümer oder der verantwortliche Dritte nach Mahnung den Verpflichtungen aus den Artikeln 93 ff. nicht nach, so lässt die Behörde, die den Entscheid getroffen hat, die notwendigen Arbeiten ausführen und die betreffenden Objekte auf dessen Kosten entfernen.¹²⁵⁾ Ersatzvornahme

¹²¹⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹²²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹²³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹²⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹²⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3)

² Diese Befugnis steht ebenfalls der Baudirektion zu, um nötigenfalls die Ausführung der in Artikel 14 Abs. 3 vorgesehenen Massnahmen sicherzustellen.¹²⁶⁾

³ In dringenden Fällen trifft die Behörde sofort die notwendigen Vorkehren.¹²⁷⁾

Art. 126b. ¹ Die Kosten zur Ausführung der Massnahmen in Anwendung der Artikel 14 Abs. 3, 23 Abs. 2, 80 Abs. 1, 82, 83a Abs. 5 und 126a werden durch einen besonderen Entscheid der Behörde festgelegt, welche die Ausführung durch einen Dritten angeordnet hat.¹²⁸⁾...¹²⁹⁾.

Festlegung und
Eintreibung der
Kosten

2...¹³⁰⁾

³ Diese Kosten können durch ein im Grundbuch eingetragenes gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt werden, das den bereits eingetragenen Pfandrechten vorgeht.¹³¹⁾

6. KAPITEL

Ausführungsorgane

Art. 127. ¹ Der Staatsrat übt, vorbehaltlich der Zuständigkeit des Bundes, die Oberaufsicht über die öffentlichen Strassen des Kantons aus, insbesondere:

Staatsrat

- a) erlässt er das kantonale Ausführungsreglement;
- b) ...¹³²⁾

¹²⁶⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 20.5.1994 (Art. 3)

¹²⁷⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹²⁸⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹²⁹⁾ Aufgehoben durch Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹³⁰⁾ Aufgehoben durch Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹³¹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹³²⁾ Aufgehoben durch Art. 181 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

- c) ...¹³³⁾
- d) übt er die ihm gemäss diesem Gesetze zustehenden Befugnisse aus;
- e) überwacht er die Koordination der Bauarbeiten der Kantonal- und Gemeindestrassen.

Art. 128. ¹ Der Baudirektion obliegt die Aufsicht über die öffentlichen Strassen des Kantons.

Baudirek-
tion¹³⁴⁾

² Sie übt ihre Befugnisse durch das Strassen- und Brückendepartement aus.¹³⁵⁾

Art. 129. ¹ Der Oberamtmann übt die Befugnisse aus, die ihm gemäss diesem Gesetz zustehen, und erfüllt die Aufgaben, die ihm vom Staatsrat übertragen werden.

Oberamtmann

² Insbesondere koordiniert er von Amtes wegen oder auf Ersuchen die von den Gemeinden unternommenen Schritte für die Verbesserung des Verbindungsnetzes.

³ ...¹³⁶⁾

Art. 130. ¹ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Baudirektion hat der Gemeinderat die Aufsicht über die Gemeinde- und Privatstrassen von örtlicher Bedeutung im Gemeingebrauch.

Gemeinderat

² Er arbeitet das Strassenreglement der Gemeinde aus und bringt es zur Annahme. Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung der Baudirektion, die nach Stellungnahme des Gemeindedepartementes entscheidet.¹³⁷⁾

³ Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für die Ausführung der Gesetzes- und Reglementsvorschriften.¹³⁸⁾

Art. 131. Die Organe der Kantons- und der Gemeindepolizei sowie das Kantons- und das Gemeindepersonal, dem die Aufsicht über den

Strassenpolizei

¹³³⁾ Aufgehoben durch Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹³⁴⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹³⁵⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹³⁶⁾ Aufgehoben durch Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹³⁷⁾ Fassung gemäss Art. 181 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

¹³⁸⁾ Fassung gemäss Art. 181 des Gesetzes vom 25.9.1980 über die Gemeinden.

Strassenunterhalt obliegt, haben alle Widerhandlungen gegen dieses Gesetz, von denen sie Kenntnis erhalten, anzuzeigen.

Art. 132. Der Verkehr und die Strassensignalisation werden durch die einschlägige eidgenössische und kantonale Gesetzgebung geregelt.

Verkehr und
Signalisa-
tion¹³⁹⁾

6^{bis}. KAPITEL¹⁴⁰⁾

Rechtsmittel

Art. 132a.¹⁴¹⁾ ¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entschiede sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

² Der Staatsrat beurteilt jedoch als letzte kantonale Instanz Beschwerden gegen die Gemeindeverfügungen, die in den Artikeln 17 Abs. 2, 18 und 19 des Gesetzes genannt werden.

7. KAPITEL

Strafbestimmungen

Art. 133. ¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen dessen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen von 50 bis 10 000 Franken geahndet.¹⁴²⁾

Widerhand-
lungen

² Anstifter und Gehilfen sind wie der Urheber der Widerhandlung zu bestrafen.

³ Begeht eine juristische Person, eine Kollektiv- oder eine Kommanditgesellschaft eine Widerhandlung, so werden die Strafmassnahmen gegen die Personen ergriffen, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen.

¹³⁹⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁰⁾ Fassung gemäss Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁴¹⁾ Fassung gemäss Art. 58 des Gesetzes vom 25.9.1991 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das VGOG und an das VRG.

¹⁴²⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

Art. 134. ¹ Die Busse wird vom Oberamtmann nach dem Verfahren des Verfahren
Strafbefehls auferlegt.¹⁴³⁾

2 ...¹⁴⁴⁾

3 ...¹⁴⁵⁾

4 ...¹⁴⁶⁾

⁵ Die Bestimmungen des Strafrechtes betreffend die Umwandlung von Bussen in Haft sind anwendbar.

⁶ Die zivilrechtliche Pflicht des Täters, die Lage auf seine Kosten wiederherzustellen, bleibt unabhängig vom Strafurteil bestehen.

Art. 135. Der Erlös aus Bussen kommt der Staatskasse zu, bzw. der Bussenver-
Gemeindekasse, wenn sich die Widerhandlung auf eine Gemeindestrasse wendung
bezieht.

8. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 136. ...¹⁴⁷⁾

Änderung-EG-
ZGB

Art. 137. ...¹⁴⁸⁾

Ergänzung zum
Baugesetz

Art. 138. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle entgegenstehen- Aufhebung
den Gesetzesbestimmungen aufgehoben, insbesondere das Gesetz über
das Strassenwesen vom 24. Februar 1923.

Art. 139. Der Staatsrat ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauf- Inkrafttreten
tragt; er setzt sein Inkrafttreten fest.¹⁴⁹⁾

¹⁴³⁾ Fassung gemäss Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁴⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁵⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁶⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁷⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 24.11.1972 (Art. 2).

¹⁴⁸⁾ Aufgehoben durch Gesetz vom 28.2.1986.

¹⁴⁹⁾ Datum des Inkrafttretens: 15. April 1968 (StRB 2.4.1968).